



## § 1 - Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend Schleswig-Holstein (TuJuSH) ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes (SHTV) und die ihrer gewählten Vertreter.

## § 2 - Grundsätze

Die TuJuSH setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bedürfnisse und Anliegen aller in ihrem Fachverband Sport treibenden Kinder und Jugendlichen ein. Sie erstrebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Von ihren Mitgliedern fordert sie die Anerkennung der Menschenrechte und übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat und zur demokratischen Ordnung.

Die TuJuSH verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.

## § 3 - Aufgaben

Die TuJuSH sieht die umfassende turnerische Bewegung als ihre Hauptaufgabe an. Das Streben nach persönlicher und gemeinschaftlicher Leistung ist zu fördern und hat im Dienste dieser Aufgabe zu stehen. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben. Sie bemüht sich um eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Sie legt Wert auf Bildung von Turnerjugendgruppen.

Die TuJuSH pflegt die Kultur des eigenen Volkes und möchte zum Verständnis und zur Achtung anderer Kulturen durch internationale Begegnungen beitragen.

Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendhilfeeinrichtungen.

## § 4 - Selbstverwaltung

Die TuJuSH führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des SHTV.

Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel. Die Ordnung der TuJuSH gilt sinngemäß für die Turnkreise und Vereine im SHTV.

## § 5 - Organe

Organe der TuJuSH sind:

1. Landesjugendturntag
2. Vorstand.

## **§ 6 - Landesjugendturntag**

Der Landesjugendturntag ist das oberste Organ der TuJuSH. Er findet jeweils im Jahre des ordentlichen Landesturntages des SHTV statt, und zwar grundsätzlich vorher.

Der Vorstand der TuJuSH gibt den Zeitpunkt, den Tagungsort und die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Landesjugendturntag im offiziellen Organ des SHTV bekannt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesjugendturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes der TuJuSH. Über den Verlauf des Landesjugendturntages ist ein Protokoll zu führen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Für die Berechnung der Mehrheit ist nur die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Landesjugendturntag schriftlich dem Jugendvorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Dringlichkeit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt wird.

Dem Landesjugendturntag gehören stimmberechtigt an:

1. der Vorstand,
2. die Landesjugendfachwarte,
3. 60 Delegierte der Turnerjugenden der Kreise.

Die Aufschlüsselung der 60 Delegierten der Turnkreise nimmt der Vorstand im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Kinder und Jugendlichen der Turnkreise vor. Jedem Turnkreis stehen dabei mindestens zwei Mandate zu.

Die Delegierten müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Dem Landesjugendturntag obliegt es:

- a) den Bericht des Vorstandes der TuJuSH, der Kreisturnerjugenden und der Landesjugendfachwarte entgegenzunehmen;
- b) den Vorstand der TuJuSH zu entlasten;
- c) den Vorstand der TuJuSH zu wählen;
- d) die Änderungen der Jugendordnung zu beschließen;
- e) den Haushalt der TuJuSH im Rahmen der vom SHTV zur Verfügung gestellten Mittel zu verabschieden;
- f) Richtlinien und Ordnungen für die Arbeit der TuJuSH festzulegen;
- g) über Anträge zu beschließen.

Außerordentlicher Landesjugendturntag

Wenn mindestens ein Drittel der Delegierten des letzten Landesjugendturntages es beantragt oder der Vorstand es beschließt, ist unter Bekanntgabe der Gründe ein außerordentlicher Landesjugendturntag einzuberufen.

## **§ 7 - Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) 6 weitere Vorstandsmitglieder
- d) mit beratender Stimme, der/die für die TuJuSH zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/in des SHTV.

2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Landesjugendturntag für zwei Jahre gewählt.
3. Die Aufgabenzuordnung innerhalb des Vorstandes erfolgt im Vorstand.
4. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
5. In das Amt des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist wählbar, wer volljährig ist. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind wählbar nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
6. Der Vorstand erledigt nach den Richtlinien des Landesjugendturntages alle anfallenden Aufgaben. Er vertritt die TuJuSH nach außen und nach innen.

Wenn erforderlich, können zu den Sitzungen Berater und Gäste hinzugezogen werden und besondere Arbeitskreise oder Ausschüsse auf Zeit gebildet werden. Ausschüsse werden nach Bedarf im Sinne der Aufgaben der TuJuSH eingerichtet.

Die Größe und Arbeitsweise von Ausschüssen ist in der Satzung des SHTV geregelt und gilt für die TuJuSH sinngemäß. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des entsprechenden Vorstandsmitgliedes durch den Jugendvorstand berufen.

7. Der Vorstand ist in seiner Arbeit dem Landesjugendturntag gegenüber verantwortlich.

### **§ 8 - Ehrungen**

Die TuJuSH gibt sich eine eigene Ehrungsordnung. Die Inhalte legt der Vorstand fest.

### **§ 9 - Änderungen**

Änderungen der Ordnung der TuJuSH bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendturntages.

**Beschlossen auf dem LJTT am 5. März 2016 in Schwentimental.**